

Reglement über die Grundsätze zur Übernahme der Weiterbildungskosten für die Mitglieder des Kantonsrats

Vom 2. Juni 2016 (Stand 11. Juni 2016)

Büro des Kantonsrats des Kantons Zug,

gestützt auf § 10a des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994¹⁾ sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziff. 10 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014²⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹ Der Kanton kann die zur Ausübung des Kantonsratsmandats notwendigen Weiterbildungskosten übernehmen.

² Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Weiterbildung richtet sich nach § 2 dieses Reglements.

³ Der Umfang der Kostenbeteiligung richtet sich nach den Ansätzen gemäss § 5 dieses Reglements.

§ 2 Kriterien für die grundsätzliche Kostenbeteiligung

¹ Die Weiterbildung hat in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Kantonsratsmandats und im Interesse des Kantons Zug zu stehen; eine vor der Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gebuchte oder begonnene Weiterbildung erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

¹⁾ BGS [154.25](#)

²⁾ BGS [141.1](#)

² Die Weiterbildung hat sich insbesondere an staatsrechtlichen oder parlamentsrechtlichen Inhalten oder gesetzgeberischen Fragestellungen zu orientieren. Zum Kursprogramm kann als Teil des Angebots auch allgemeine oder politische Kommunikation zählen.

³ Die Weiterbildung muss der bisherigen Aus- und Weiterbildung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers angemessen sein.

§ 3 Gesuche

¹ Kostenbeteiligungsgesuche sind schriftlich bei der Landschreiberin oder beim Landschreiber zuhanden der Kantonsratspräsidentin oder des Kantonsratspräsidenten einzureichen.

² Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a) die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- b) die Kursinhalte und Kursziele;
- c) die Kursanbieterin oder den Kursanbieter;
- d) die Kursdauer;
- e) die Kurskosten.

§ 4 Entscheid

¹ Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident entscheidet anhand des Gesuchs und der Beilagen, ob die Kriterien für die Kostenbeteiligung grundsätzlich erfüllt sind.

² Bei Bedarf ist das Gesuch vervollständigen zu lassen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann in einem Gespräch angehört werden.

³ Über das Gesuch und den Umfang der Kostenbeteiligung entscheidet die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident; im Entscheid wird auf die Möglichkeit der Kostenbeteiligung pro rata temporis gemäss § 5 dieses Reglements verwiesen.

⁴ Vor der teilweisen oder gänzlichen Abweisung des Gesuchs ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁵ Der Entscheid der Kantonsratspräsidentin oder des Kantonsratspräsidenten ist endgültig.

§ 5 Umfang und Zeitpunkt der Kostenbeteiligung

¹ Für Weiterbildungskosten und Spesen werden pro Tag maximal Fr.100.– bezahlt.

² Die Beteiligung an Weiterbildungskosten und Spesen erfolgt für maximal 15 Tage pro Legislatur.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht der Landschreiberin oder dem Landschreiber die Rechnungen sowie die Bestätigung über den Besuch des Kurses ein.

⁴ Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Ausbildung.

⁵ In folgenden Fällen kann die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident eine teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten pro rata temporis gewähren:

- a) bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung;
- b) bei Niederlegung des Kantonsratsmandats vor oder während der Weiterbildung;
- c) im Falle einer Abwahl der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die oder der die Weiterbildung nach dem Ende der Wahlperiode weiterführt oder vorzeitig abbricht.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
02.06.2016	11.06.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2016/017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	02.06.2016	11.06.2016	Erstfassung	GS 2016/017